

**Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen
(Marktgebührensatzung) der Stadt Sonneberg vom 01.11.2016
(veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg, Ausgabe 11/16 am 30.11.2016)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), den §§ 2,10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) sowie des § 71 Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2016 (BGBl. I S. 396) und § 16 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung).

**§ 1
Allgemeines**

Für die Überlassung eines Standplatzes auf den Wochen- und Jahrmärkten, den Volksfesten und den Sondermärkten der Stadt Sonneberg sind tägliche Standgebühren nach dieser Satzung entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz in schriftlicher Form zugewiesen wurde. Er ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet.

(2) Hat tatsächlich eine andere als die in Abs. 1 bezeichnete Person den Stellplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Abs. 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebühr bei Wochenmärkten und Jahrmärkten**

(1) Die Standgebühr wird nach den Frontmetern des überlassenen Standplatzes erhoben. Sie bemisst sich nach der Frontmeterlänge des Standes, je angefangenen Meter. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

(2) Die Gebühren für den Wochenmarkt und Jahrmarkt werden für einen Standplatz je Frontmeter und je Markttag wie folgt erhoben:

1. Tagesgebühr

a) bis 3,50 m Tiefe – 3,50 €

b) über 3,50 m Tiefe – 3,80 €

2. Monatsgebühr

a) bis 3,50 m Tiefe – 13,20 €

b) über 3,50 m Tiefe – 14,00 €

3. Jahresgebühr

a) bis 3,50 m Tiefe – 100,80 €

b) über 3,50 m Tiefe – 110,40 €

(3) Bei zwei Markttagen pro Woche wird von der unter Abs. 2 Nr. 1 festgesetzten Gebühr ein Anteil von 90 % je weiteren Markttag erhoben.

(4) Im Anmeldeformular hat der Gebührensschuldner die jeweilige Gebührenart zu beantragen. Auf dieser Grundlage wird die Gebühr erhoben.

§ 4 Gebühr bei Volksfesten

(1) Zu den Volksfesten gehören das Maifest im Wolkenrasen, das Sonneberger Vogelschießen und die Oberlinder Kirchweih. Weitere Volksfeste können durch die Stadt Sonneberg bei Bedarf festgelegt werden.

(2) Für die Schausteller werden folgende Gebühren je Tag und je angefangenen Frontmeter zzgl. der z. Z. gesetzlich gültigen Umsatzsteuer erhoben:

Kategorie 1 – 3,50 €

Hochfahrgeschäfte, Flugkarussells (Hydraulikfahrgeschäfte), Berg- und Talbahnen sowie Wellenflieger und Kettenflieger, Skooter, Riesenräder und schienengebundene Schaugeschäfte

Kategorie 2 – 3,50 €

Schau- und Laufgeschäfte

Kategorie 3 – 3,00 €

Kinderverkehrsgärten und Kindereisenbahnen, Kinderkarussells, Kinderschaukeln, Kinderreitbahnen, Schiffschaukeln und Kinderkettenflieger

Kategorie 4 – 4,00 €

Spielgeschäfte, Verlosungen, Schießwagen, Wurf- und Spickbuden, Spielautomaten, Geschäfte für den Verkauf von Eis-, Süß- und Spielwaren

Kategorie 5 – 6,00 €

Imbiss- und Getränkestände (ohne Sitzgelegenheiten)

Kategorie 6 – 5,00 €

Bierzelte und Biergarten (mit Sitzgelegenheiten)

§ 5 Gebühr bei Sondermärkten

(1) Zu den Sondermärkten gehören der Ostermarkt, das Stadt- und Museumsfest, der Oberlinder Bauernmarkt und der Weihnachtsmarkt. Weitere Sondermärkte können durch die Stadt Sonneberg bei Bedarf festgelegt werden.

(2) Die Gebühren für Sondermärkte werden für einen Standplatz je Frontmeter und je Markttag wie folgt erhoben:

Warengruppe 1 – 9,00 €

Imbiss und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle

Warengruppe 2 – 7,00 €

Heimtextilien, Kleidung, Taschen, Lederwaren, Modeschmuck, Porzellan, Haushaltswaren, Kurzwaren, Glas, Accessoires und Sonstiges

Warengruppe 3 – 5,00 €

Selbsterzeuger, Tee, Schnaps, Fleisch- und Wurstwaren, Teig- und Backwaren, Obst- und Gemüse, Käse- und Milchprodukte, sonstiger Verkauf von Lebensmitteln, Blumen- und Pflanzensortiment, gärtnerische Erzeugnisse, Korbwaren

Warengruppe 4 – 3,00 €

Kunsthandwerker aus eigener Produktion

(3) Bei weiteren Markttagen wird von den unter Abs. 2 festgesetzten Gebühren ein Anteil von 90 % je weiteren Markttag erhoben.

(4) Für ein hinter dem Verkaufsstand benötigtes Fahrzeug werden Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt 5,00 € pro Markttag, ab dem 4. Veranstaltungstag 3,00 €.

(5) Die Gebühren für Fahrgeschäfte auf Sondermärkten können analog der Gebühren aus § 4 Abs. 2 Kategorie 1 – 3 (Gebühr bei Volksfesten) erhoben werden.

§ 6 Auslagen

Die der Stadt Sonneberg entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Werbung, Platzreinigung und Abfallbeseitigung werden dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung anhand der Werte des Vorjahres und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 7 Vermietung der stadt eigenen Markthütten

Für die Vermietung der stadt eigenen Markthütten wird zzgl. der z. Z. gesetzlich gültigen Umsatzsteuer folgender Betrag erhoben:

1. Miete für 1 Tag – 40,00 €
2. Miete für 4 Tage – 80,00 €
3. Miete für 7 Tage – 120,00 €

§ 8 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit der Zuweisung des Standplatzes und seiner Einrichtungen.

(2) Von der Erhebung der Gebührenpflicht kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn an der Nutzung ein herausragendes öffentliches Interesse besteht.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren (§§ 3, 4, 5) werden zur Zahlung an die Stadt Sonneberg fällig:

1. bei Wochen- und Jahrmärkten werden die Tages- und Monatsgebühren zum 15. des Folgemonats erhoben. Die Jahresgebühr wird spätestens zum 15. Juli des laufenden Jahres erhoben (Kostenbescheid).
2. die Gebühren für Volksfeste und Sondermärkte sind vor Beginn der jeweiligen Nutzung fällig. Das jeweilige Fälligkeitsdatum ist der Standgenehmigung zu entnehmen.
3. Nur in begründeten Ausnahmefällen, kann die Verwaltung die Gebühr auch bar mittels Quittung erheben.

(2) Sofern die Gebühr nicht rechtzeitig entrichtet wird, verliert der Gebührenschuldner das Nutzungsrecht bezüglich des überlassenen Standplatzes und kann zur unverzüglichen und vollständigen Räumung aufgefordert werden.

§ 10 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Nutzung durch den Gebührenschuldner vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der zu entrichtenden Gebühr.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilig erstattet, wenn die Zuweisung aus Gründen aufgehoben wird, die vom Schuldner nicht zu vertreten sind. Dies gilt ebenfalls für Gründe die durch die Stadt Sonneberg zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

(3) Macht der Gebührenschuldner vom Benutzungsrecht für die von ihm bereit gehaltene Einrichtung nur teilweise oder keinen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 11 Ausnahmen

Bei Infoständen und Verkaufsständen von Vereinen, Vereinigungen und Institutionen, dessen Zwecke nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind (§§ 21, 55 BGB), kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt bzw. vollständig erlassen werden. Dies gilt ebenso bei Repräsentationen.

§ 12 Auskunftspflicht

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 13 Straf- und Bußgeldvorschrift

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. gegenüber der Stadt Sonneberg über Tatsachen, die für die Erhebung oder die Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht

oder

2. gegenüber der Stadt Sonneberg pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar!

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt gemäß §18 ThürKAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind

oder

2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

In diesen Fällen kann eine Geldbuße bis zu 5.000,00 € verhängt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) der Stadt Sonneberg vom 18.11.2003 und die jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Sonneberg, den 01.11.2016

Stadt Sonneberg

Dr. Heiko Voigt
Bürgermeister